



Stadt Renningen

Landkreis Böblingen

Kalkulation der Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung für die Jahre 2021 - 2023

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation zur Wasserversorgung	V
Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung (rechnerischer Teil)	1
 Anlagen	
I. Übersicht der ermittelten Gebührensätze	2
II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung	3
III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	6
IV. Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	8
V. Ermittlung der Auflösungen	9
VI. Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	10
VII. Ermittlung der Leistungseinheiten	11
VIII. Ermittlung der Kostenüber- / -unterdeckungen	12

<i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i>

Verzeichnis der Abkürzungen
--

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I Vorbemerkungen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Die Stadt Renningen erhebt von der Wasserversorgung eine Konzessionsabgabe. Diese setzt die Erwirtschaftung eines Mindestgewinns voraus, der zu versteuern ist. In der vorliegenden Kalkulation wurden die geplante Konzessionsabgabe, die Steuern und ein Gewinnzuschlag berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Alternativen zu den Grundgebühren kalkuliert. Diese werden nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.

II Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

III Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der VGH München vertritt die Auffassung, dass max. 60 % der Gesamtkosten durch das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden dürfen (BayVGH, U.v. 23.12.1988, 23 B 86.00886); diese Auffassung kann -mit Vorsicht- auf die Rechtslage in Baden-Württemberg übertragen werden.

In der nachfolgenden Kalkulation wurden verschiedene Alternativen zur Grundgebühr kalkuliert. Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 50% geschätzt.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation zur Wasserversorgung

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2020 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Renningen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben und wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Verbrauchsgebühr aus.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2020 und die Finanzplanung für die Jahre 2021 - 2023 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die Fremdkapitalzinsen des Eigenbetriebes einbezogen. Die Verzinsung des Eigenkapitals wurde über einen Gewinnzuschlag berücksichtigt.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
6. In der Kalkulation erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Heilbronn, den 15. Oktober 2020



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Fola
M.A. Accounting / Finance / Controlling

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung (rechnerischer Teil)

I. Übersicht der ermittelten Gebührensätze

	2021 - 2023		
Nennleistung Wasserzähler*	<u>Höhe Grundgebühr</u> nach Kostendeckungsgrad an Vorhaltekosten je Wasserzähler und Monat		bisherige Gebühren- höhe / Monat
	aktuelle Grundgebühr	30%	
Q ₃ 4	3,79 €	4,82 €	3,79 €
Q ₃ 10	4,93 €	12,05 €	4,93 €
Q ₃ 16	7,59 €	19,27 €	7,59 €
Q ₃ 63	34,91 €	75,89 €	34,91 €
Q ₃ 100	40,22 €	120,47 €	40,22 €
restliche Kostenumlage über <u>Verbrauchsgebühr</u>	1,73 €/m³	1,66 €/m³	1,64 €/m³

*Dauerdurchfluss in m³/h

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

Bezeichnung	Kapitel	2021	2022	2023	Durchschnitt	davon	
		Euro	Euro	Euro	2021-2023	Vorhaltekosten	Betriebskosten
					Euro	Euro	Euro
laufende Kosten	III	1.314.800	1.332.200	1.310.400	1.319.133	659.567	659.567
Gewinnanteile	III	214.100	230.500	248.100	230.900		230.900
abzüglich Erlöse	III	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000		-15.000
Abschreibungen	IV	156.152	176.305	205.198	179.218	179.218	
abzüglich Auflösungen	V	-5.201	-4.976	-3.351	-4.509	-4.509	
kalkulatorische Zinsen	VI	16.600	27.500	31.900	25.333	25.333	
Deckungsbedarf		1.681.451	1.746.529	1.777.247	1.735.076	859.609	875.467
nachrichtlich: entspricht Anteil an den Durchschnittskosten von						50%	50%

II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

II.1. Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren

Bezeichnung	Kapitel	Alternativberechnung: unterschiedliche Kostendeckungsgrade der Vorhaltekosten über Grundgebühr	
		aktuelle Grundgebühr	30%
Deckungsbedarf		1.735.075,66 €	1.735.075,66 €
Erlöse aus Grundgebühren		-197.242,80 €	-257.882,70 €
Deckungsbedarf nach Abzug von Erlösen aus Grundgebühren		1.537.832,86 €	1.477.192,96 €
Leistungseinheiten	VII	884.800 m³	884.800 m³
Gebührensatz (ohne Ust.)		1,73 €/m³	1,66 €/m³

II.2. Berechnung der Grundgebühren

Kostendeckungsgrad an den Vorhaltekosten über Grundgebühren

Nenn- leistung der Wz *	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wz	modifizierte Anzahl der Wz	aktuelle Grundgebühr		30%	
				Kostenanteil	Grundgebühr je Monat (Gebühren- obergrenze)	Kostenanteil	Grundgebühr je Monat
Q ₃ 4	1	4.214	4.214,00	191.653 €	3,79 €/Wz	243.672 €	4,82 €/Wz
Q ₃ 10	2,5	48	120,00	2.840 €	4,93 €/Wz	6.939 €	12,05 €/Wz
Q ₃ 16	4	15	60,00	1.366 €	7,59 €/Wz	3.469 €	19,27 €/Wz
Q ₃ 63	15,75	1	15,75	419 €	34,91 €/Wz	911 €	75,89 €/Wz
Q3 100	25	2	50,00	965 €	40,22 €/Wz	2.891 €	120,47 €/Wz
Summe		4.280	4.459,75	197.243 €		257.883 €	

*Dauerdurchfluss in m³/h

III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

III.1 Laufende Kosten

Bezeichnung der Kostenarten	Konto	Ansatz für das Jahr 2021	Ansatz für das Jahr 2022	Ansatz für das Jahr 2023
		€	€	€
Rohrnetzunterhaltung	42122000	101.700	102.100	103.100
Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Erhaltungsaufwand)	42212000	1.000	1.000	1.000
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	42220000	1.000	1.000	1.000
Erwerb von Messeinrichtungen (Wasserzähler)	42220010	50.000	50.000	10.000
Haltung von Fahrzeugen	42510000	8.100	8.200	8.300
Aufwand für KFZ-Steuer	42511000	500	500	500
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	42710000	5.100	5.200	5.300
Wasserbezug vom Zweckverband	42711000	827.200	839.600	852.200
Aufwendungen für EDV (zentrale Bewirtschaftung)	42711100	1.000	1.000	1.000
Wasseruntersuchungen / Bodenproben	42715400	2.000	2.000	2.000
Bauhofumlage	42715600	177.600	180.300	183.000
Geschäftsaufwendungen	44310000	2.000	2.000	2.000
Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	44313000	1.000	1.000	1.000
Sachverständigen- Gerichts- und ähnliche Kosten	44314000	8.000	8.000	8.000
Versicherungen	44412000	2.500	2.500	2.500
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV (Innere Verrechnungen)	44520000	111.600	113.300	115.000
Steuern (Gewerbsteuer)	44411000	14.500	14.500	14.500
Zwischensumme		1.314.800	1.332.200	1.310.400
Gewinnanteile				
Mindestgewinn für Konzessionsabgabe (1,5% des Nettoanlagevermögens)		44.100	60.000	77.100
Konzessionsabgabe	44413000	150.000	150.000	150.000
Steuern (Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)	44411000	20.000	20.500	21.000
Zwischensumme		214.100	230.500	248.100
Summe		1.528.900	1.562.700	1.558.500

III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

III.2 Erlöse

Bezeichnung	Konto	Ansatz für das Jahr 2021	Ansatz für das Jahr 2022	Ansatz für das Jahr 2023
		€	€	€
Erlöse aus Materialverkauf	34210000	5.000	5.000	5.000
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	34610000	10.000	10.000	10.000
Summen		15.000	15.000	15.000

IV. Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung	Gesamtbetrag der Investition	AfA in %	Inbetrieb- nahme	RBW 31.12.2018	AfA für das Jahr 2019	RBW 31.12.2019	AfA für das Jahr 2020	RBW 31.12.2020	AfA für das Jahr 2021	RBW 31.12.2021	AfA für das Jahr 2022	RBW 31.12.2022	AfA für das Jahr 2023	RBW 31.12.2023
	€	%		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Lt. AN 31.12.2018														
Gegebene Baukostenzuschüsse				2.162,00	1.011,00	1.151,00	446,00	705,00	403,00	302,00	302,00	0,00	0,00	0,00
Grundstücke mit Bauten				27.736,00	1.961,00	25.775,00	1.961,00	23.814,00	1.961,00	21.853,00	1.961,00	19.892,00	1.961,00	17.931,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse				2.416.206,00	137.266,00	2.278.940,00	127.110,00	2.151.830,00	110.933,00	2.040.897,00	100.831,00	1.940.066,00	95.099,00	1.844.967,00
Messeinrichtungen				446,00	48,00	398,00	48,00	350,00	48,00	302,00	48,00	254,00	48,00	206,00
Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Geräte)				2.447,00	705,00	1.742,00	666,00	1.076,00	352,00	724,00	286,00	438,00	235,00	203,00
Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Fahrzeuge)				18.083,00	5.187,00	12.896,00	5.187,00	7.709,00	5.187,00	2.522,00	2.522,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge														
Gasmeßgerät	3.327,95	10,0%	2019		166,40	3.161,55	332,80	2.828,75	332,80	2.495,95	332,80	2.163,15	332,80	1.830,35
Wasserleitung Hauptstraße 1. BA	340.895,56	2,5%	01.01.2019		8.522,39	332.373,17	8.522,39	323.850,78	8.522,39	315.328,39	8.522,39	306.806,00	8.522,39	298.283,61
Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	5.000,00	10,0%	2020				250,00	4.750,00	500,00	4.250,00	500,00	3.750,00	500,00	3.250,00
Wasserleitung Bergstraße	15.000,00	2,5%	2020				187,50	14.812,50	375,00	14.437,50	375,00	14.062,50	375,00	13.687,50
WL Martin-Luther/Goethe/Blumen/Lange Straße	245.000,00	2,5%	2020				3.062,50	241.937,50	6.125,00	235.812,50	6.125,00	229.687,50	6.125,00	223.562,50
Rohrnetzerweiterung 2020	80.000,00	2,5%	2020				1.000,00	79.000,00	2.000,00	77.000,00	2.000,00	75.000,00	2.000,00	73.000,00
Wasserleitung Hauptstraße 2. BA	123.000,00	2,5%	2020				1.537,50	121.462,50	3.075,00	118.387,50	3.075,00	115.312,50	3.075,00	112.237,50
Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	5.000,00	10,0%	2021						250,00	4.750,00	500,00	4.250,00	500,00	3.750,00
Wasserleitung Hauptstraße 3. BA	743.000,00	2,5%	2021						9.287,50	733.712,50	18.575,00	715.137,50	18.575,00	696.562,50
Wasserleitung Kronenstraße	400.000,00	2,5%	2021						5.000,00	395.000,00	10.000,00	385.000,00	10.000,00	375.000,00
WL Baugebiet " Hinter der Mühle"	64.000,00	2,5%	2021						800,00	63.200,00	1.600,00	61.600,00	1.600,00	60.000,00
Rohrnetzerweiterung 2021	80.000,00	2,5%	2021						1.000,00	79.000,00	2.000,00	77.000,00	2.000,00	75.000,00
Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	5.000,00	10,0%	2022								250,00	4.750,00	500,00	4.250,00
WL Rosen/Blumen/Lessing/Schubert/Stifterstraße	1.240.000,00	2,5%	2022								15.500,00	1.224.500,00	31.000,00	1.193.500,00
Rohrnetzerweiterung 2022	80.000,00	2,5%	2022								1.000,00	79.000,00	2.000,00	77.000,00
Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	5.000,00	10,0%	2023										250,00	4.750,00
Wasserleitung Gewerbegebiet B 295	600.000,00	2,5%	2023										7.500,00	592.500,00
Rohrnetzerweiterung 2023	80.000,00	2,5%	2023										1.000,00	79.000,00
WL Lehenbühl/Blumen/Lessingstraße	960.000,00	2,5%	2023										12.000,00	948.000,00
Gesamtsumme				2.467.080,00	154.866,79	2.656.436,72	150.310,69	2.974.126,03	156.151,69	4.109.974,34	176.305,19	5.258.669,15	205.198,19	6.698.470,96

V. Ermittlung der Auflösungen

Bezeichnung	Gesamtbetrag	AfA-Satz	Datum Aufl.-beginn	Aufl.rest 31.12.2018	Auflösung 2019	Aufl.rest 31.12.2019	Auflösung 2020	Aufl.rest 31.12.2020	Auflösung 2021	Aufl.rest 31.12.2021	Auflösung 2022	Aufl.rest 31.12.2022	Auflösung 2023	Aufl.rest 31.12.2023
	€	%		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Auflösung für Beitragseinnahmen bis zum Jahr 2002 lt. Finanzplanung				28.289,00	11.589,00	16.700,00	11.300,00	5.400,00	3.400,00	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge														
Beitragseinnahmen 2019	17.541,35	2,5%	2019		219,27	17.322,08	438,53	16.883,55	438,53	16.445,02	438,53	16.006,48	438,53	15.567,95
Beitragseinnahmen 2020	15.000,00	2,5%	2020				187,50	14.812,50	375,00	14.437,50	375,00	14.062,50	375,00	13.687,50
Beitragseinnahmen 2021	15.000,00	2,5%	2021						187,50	14.812,50	375,00	14.437,50	375,00	14.062,50
Beitragseinnahmen 2022	15.000,00	2,5%	2022								187,50	14.812,50	375,00	14.437,50
Beitragseinnahmen 2023	15.000,00	2,5%	2023										187,50	14.812,50
Kostenbet. für Baugebiet "Hinter der Mühle"	64.000,00	2,5%	2021						800,00	63.200,00	1.600,00	61.600,00	1.600,00	60.000,00
Summen				28.289,00	11.808,27	34.022,08	11.926,03	37.096,05	5.201,03	110.895,02	4.976,03	120.918,98	3.351,03	132.567,95

VI. Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Die Verzinsung des Eigenkapitals wurde in dieser Kalkulation als Bestandteil des geplanten Gewinns berücksichtigt. Daher ist hier nur die Fremdkapitalverzinsung dargestellt.

Fremdkapitalzinsen lt. Erfolgsplan

Zinsaufwand 2021

Zinsen für Kredite	21.600,00 €
abzüglich Zinserträge für Kassenbestand	-5.000,00 €

Summe FK-Zinsen 2021	16.600,00 €
-----------------------------	--------------------

Zinsaufwand 2022

Zinsen für Kredite	32.500,00 €
abzüglich Zinserträge für Kassenbestand	-5.000,00 €

Summe FK-Zinsen 2022	27.500,00 €
-----------------------------	--------------------

Zinsaufwand 2023

Zinsen für Kredite	36.900,00 €
abzüglich Zinserträge für Kassenbestand	-5.000,00 €

Summe FK-Zinsen 2023	31.900,00 €
-----------------------------	--------------------

VII. Ermittlung der Leistungseinheiten

Die zu berücksichtigende Wassermenge für den Kalkulationszeitraum 2021-2023 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Wassermenge 2017	837.154 m ³
Wassermenge 2018	856.523 m ³
Wassermenge 2019	881.403 m ³
Mittelwert 2017-2019	858.360 m ³
Zugänge 2020-2021	17.167 m ³
Prognose Wassermenge 2021	876.000 m ³
Zugänge 2022	8.760 m ³
Prognose Wassermenge 2022	884.760 m ³
Zugänge 2023	8.848 m ³
Prognose Wassermenge 2023	893.608 m ³
Durchschnitt 2021 - 2023	884.800 m³

VIII. Ermittlung der Kostenüber- / -unterdeckungen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG muss somit nicht angewandt werden (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001 und VGH BW, Beschluss vom 28.07.2010 - 2 S 2549/09).

Es besteht bei diesen Einrichtungen keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren im Rahmen einer Gebührenkalkulation.

Es liegt demzufolge grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderates, wie die Gewinnverwendung erfolgt.

Die Gewinne können alternativ verwendet werden zur:

- Verlustabdeckung
- Einstellung in die Rücklage
- Ausschüttung an den Haushalt der Stadt

In der vorliegenden Kalkulation erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.